



## Reglementierung der Berufe im

# Schneesportlehrerinnen und -lehrer

Datum:

Juli 2015, aktualisiert im September 2017

### Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA<sup>1</sup>) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die Besonderheiten des Verfahrens für die Dienstleistungserbringung (im Gegensatz zur dauerhaften Niederlassung in der Schweiz) sind am Ende dieser Notiz beschrieben.

## 1. Wie ist der Tätigkeitsbereich abgegrenzt?

Der Beruf Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer gilt in der Schweiz als reglementiert, d.h. Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Berufsqualifikationen müssen diese **vor Aufnahme** der Dienstleistungstätigkeit anerkennen oder nachprüfen lassen, wenn sie in bestimmte gemäss Gesetz festgelegte Kategorien fällt.

Aufgrund ihres föderalistischen Systems kennt die Schweiz zwei legislative Ebenen. Ein Bundesgesetz regelt den Skiunterricht ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen. Den Kantonen steht es indessen frei, eigene Vorschriften zu erlassen und den Beruf strenger zu reglementieren als gemäss Bundesgesetz vorgesehen.

<sup>1</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681.

Der Beruf Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer umfasst den berufsmässig ausgeübten Unterricht in folgenden Disziplinen:

- Ski alpin
- Langlauf
- Telemark
- Snowboard
- Schneeschuhlaufen bis zum Schwierigkeitsgrad WT3<sup>2</sup>

## 2. Anwendungsbereich des Bundesgesetzes

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten<sup>3</sup> sowie die entsprechende Verordnung<sup>4</sup> gelten in der gesamten Schweiz. Sie legen gewisse Kriterien fest und behalten im Übrigen bestimmte Tätigkeiten Bergführerinnen und Bergführern vor.

### a. Kriterien

Auf Bundesebene sieht die Risikoaktivitätenverordnung folgende Kriterien vor:

- Art der Tätigkeit: Eine Tätigkeit als Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer fällt in den Geltungsbereich der erwähnten Verordnung und untersteht damit der Meldepflicht, wenn sie:
  - ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen ausgeführt wird;
  - hauptsächlich auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeübt wird. Ein temporäres Überqueren von schweizerischem Gebiet während einer Tour, die auf ausländischem Gebiet beginnt und endet, gibt keinen Anlass zu einer Meldung;
  - ein jährliches Haupt- oder Nebeneinkommen von mehr als 2300.-- Franken einbringt<sup>5</sup>. Dieses Einkommen muss ausschliesslich aus der Ausübung der betreffenden Berufstätigkeit zu Erwerbszwecken stammen. Einkommen, die im Rahmen einer Vereinstätigkeit oder im schulischen Umfeld erzielt werden (z.B. Alpenclub, Sportclub, Wanderverein, Lehrtätigkeit im schulischen oder universitären Bereich), zählen nicht dazu.
- Dauer der Tätigkeit: Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sind berechtigt, zwischen einem und zehn Tagen pro Kalenderjahr ohne Bewilligung (und ohne vorgängige Meldung beim SBF) in der Schweiz einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, sofern sie:
  - keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben,
  - eine Bewilligung für die Ausübung der betreffenden Berufstätigkeit in einem EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat besitzen,
  - keine Betriebsstätte in der Schweiz nutzt.

<sup>2</sup> Unterhalb der Waldgrenze kann die Tätigkeit frei ausgeübt werden, ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 ist sie Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91).

<sup>4</sup> Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.911; nachfolgend: die Verordnung).

<sup>5</sup> Art. 2 der Risikoaktivitätenverordnung.

**Ab dem 11. Tag** ist zwingend das Verfahren zur vorgängigen Meldung einzuleiten, das beim SBFI online durchgeführt werden kann.

Wird die Tätigkeit während mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr ausgeübt, muss beim zuständigen Ressort des SBFI eine Diplomanerkennung beantragt werden und der betreffende Kanton stellt – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – eine Berufsausübungsbewilligung aus.

- Was die Schwierigkeit des Geländes anbelangt, so sind Tätigkeiten unterhalb der Waldgrenze nicht reglementiert. Alle Anbieter von Risikoaktivitäten haben jedoch eine Sorgfaltspflicht, die sie dazu verpflichtet, ihre Route – auch unterhalb der Waldgrenze – anzupassen, wenn sie feststellen, dass ihre Kompetenzen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Kundinnen und Kunden nicht ausreichen oder das Gelände zu anspruchsvoll ist.

*b. Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten Tätigkeiten*

Schneesportlehrerinnen und -lehrer müssen zudem beachten, dass gewisse Tätigkeiten Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten sind. Schneesportlehrerinnen und -lehrer sind berechtigt, ihre Tätigkeit ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen auszuüben, sofern:

- keine Gletscher überquert werden und die sachgerechte Gesamtbeurteilung im Einzelfall höchstens ein geringes Lawinenrisiko ergibt,
- keine Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile notwendig sind,
- die angebotenen Aktivitäten oberhalb der Waldgrenze folgende Stufen nicht überschreiten:
  - für Ski- und Snowboardtouren den Schwierigkeitsgrad „wenig schwierig“, abgekürzt WS;
  - für Variantenabfahrten die Schwierigkeit „ziemlich schwierig“, abgekürzt ZS.

Anhand der nachfolgenden Tabelle<sup>6</sup> kann bestimmt werden, welche Arten von Gelände Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten sind. Es gilt folgende Typologie:

- Grün: nicht dem Bundesgesetz unterstehende, d.h. nicht reglementierte Tätigkeit, sofern die betreffenden Kantone keine zusätzlichen Vorschriften vorsehen (siehe Punkt 3 weiter unten);
- Orange: reglementierte, d.h. beim SBFI gemäss oben stehenden Kriterien meldepflichtige Tätigkeit;
- Rot: Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten und damit Personen ohne entsprechendes Diplom untersagte Tätigkeit.

---

<sup>6</sup> Anhang 2 Ziffer 3 der Risikoaktivitätenverordnung.

Tour	Variantenabfahrten	Grad	Steilheit	Ausgesetztheit	Geländeform	Engpässe in der Abfahrt
		<b>L (+)</b>	bis 30°	keine Ausrutschgefahr	weich, hügelig, glatter Untergrund	keine Engpässe
		<b>WS (- +)</b>	ab 30°	kürzere Rutschwege, sanft auslaufend	Überwiegend offene Hänge mit kurzen Steilstufen. Hindernisse mit Ausweichmöglichkeiten (Spitzkehren nötig).	Engpässe kurz und wenig steil
		<b>ZS (- +)</b>	ab 35°	längere Rutschwege mit Bremsmöglichkeiten (Verletzungsgefahr)	Kurze Steilstufen ohne Ausweichmöglichkeiten, Hindernisse in mässig steilem Gelände erfordern gute Reaktion (sichere Spitzkehren nötig).	Engpässe kurz, aber steil
		<b>S (- +)</b>	ab 40°	lange Rutschwege, teilweise in Steilstufen abbrechend (Lebensgefahr)	Steilhänge ohne Ausweichmöglichkeiten. Viele Hindernisse erfordern eine ausgeübte und sichere Fahrtechnik.	Engpässe lang und steil. Kurzschnitten für Köhner noch möglich.
		<b>SS (- +)</b>	ab 45°	Rutschwege in Steilstufen abbrechend (Lebensgefahr)	Allgemein sehr anhaltend steiles Gelände. Oft mit Felsstufen durchsetzt. Viele Hindernisse in kurzer Folge.	Engpässe lang und sehr steil. Abrutschen und Querschnitte nötig.
		<b>AS (- +)</b>	ab 50°	äusserst ausgesetzt	Äusserst steile Flanken oder Couloirs. Keine Erholungsmöglichkeit in der Abfahrt.	Engpässe lang und sehr steil, mit Stufen durchsetzt, nur Querschnitte und Abrutschen möglich.
		<b>EX</b>	ab 55°	extrem ausgesetzt	Extreme Steilwände und Couloirs.	evtl. Abseilen über Felsstufen nötig

Skitouren mit dem Schwierigkeitsgrad L und WS, die oberhalb der Waldgrenze durchgeführt werden, sind reglementiert und erfordern gemäss den oben beschriebenen Kriterien eine Meldung beim SBFI. Das Gleiche gilt für Variantenabfahrten mit dem Schwierigkeitsgrad WS oder ZS.

Die Schwierigkeitsgrade ZS (Kategorie Touren) oder S (Kategorie Variantenabfahrten) und höher sind Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten. Schneesportlehrerinnen und -lehrer sind folglich nicht berechtigt, einer gewerbmässigen Tätigkeit in diesen Kategorien nachzugehen.

### 3. Anwendungsbereich der kantonalen Gesetze

#### a. Rechtliche Lage

In einigen Kantonen gilt es zusätzliche Normen einzuhalten.

Die Gesetze der Kantone Waadt<sup>7</sup>, Wallis<sup>8</sup>, Graubünden<sup>9</sup> und Jura<sup>10</sup> sehen spezifische Reglementierungen der Tätigkeit von Schneesportlehrerinnen und -lehrern vor, wenn diese auf Hängen ausgeübt wird, die durch Skilift- und Seilbahnanlagen zugänglich sind. Dabei unterstellen sie die Tätigkeit entweder einem Bewilligungssystem oder setzen die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraus.

Einige Kantone, die die Tätigkeit früher reglementierten, passten ihre Gesetzgebung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Risikoaktivitäten dahingehend an, dass sie lediglich auf diese verweist (Glarus<sup>11</sup> und Uri<sup>12</sup>). Andere Kantone wie Obwalden<sup>13</sup>, Schwyz<sup>14</sup>, Zug<sup>15</sup> und Zürich<sup>16</sup> erliessen spezifischere Bestimmungen, die sich grundsätzlich auf das Bundesgesetz stützen.

#### b. Ergänzende Vorschriften in den Kantonen Waadt, Jura, Wallis und Graubünden

Im **Kanton Waadt** wurde der Anwendungsbereich der kantonalen Gesetzgebung revidiert. So reglementiert der Kanton seit dem 1. November 2014 ausser den vom Bundesgesetz über die Risikoaktivitäten abgedeckten Tätigkeiten auch den gesamten Schneesportunterricht für Minderjährige (unter 18 Jahren) und den Betrieb eines Unternehmens oder einer Schule, die diesen anbieten. Damit müssen alle Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer, die als Dienstleistungserbringende Minderjährige unterrichten, eine vorgängige Meldung beim SBFI einreichen, auch wenn sie den Verantwortungsbe- reich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen nicht verlassen.

Im Kanton Waadt dürfen Schneesportlehrerinnen und -lehrer – von denen ein unterschiedliches Quali- fikationsniveau verlangt wird je nachdem, ob sie als Angestellte oder Selbstständigerwerbende tätig sind<sup>17</sup> – ausserdem keinen Strafregistereintrag aufgrund von Widerhandlungen gegen die körperliche oder sexuelle Integrität von Minderjährigen haben. Ausserdem müssen sie alle zwei Jahre eine Weiter- bildung absolvieren. Für den Betrieb einer Schneesportschule wird eine Bewilligung (zwei Jahre gültig) vorausgesetzt, die der Leiterin oder dem Leiter erteilt wird. Diese bzw. dieser muss die entsprechende Ausbildung von Swiss Snowsports oder des Verbands Schweizer Snowboardschulen besucht haben und darf wie die Schneesportlehrerinnen und -lehrer keinen oben beschriebenen Strafregistereintrag haben. Es wird folgendes Ausbildungsniveau verlangt: Neben den Modulen Varianten+Touren (VT) so- wie Tourismus+Recht (TR) sind zwei interdisziplinäre Praktika (P1 et P2) und das Beherrschen eines Zweit-Geräts für den Einsteigerunterricht (ZG) erforderlich.

<sup>7</sup> Loi sur l'exercice des activités économiques (LEAE; RSV 930.01).

<sup>8</sup> Gesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (GBR; RSVs 935.2).

<sup>9</sup> Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (Bündner Rechtsbuch 947.100) und Ausführungsbestimmungen zum Ge- setz über das Berg- und Schneesportwesen (Bündner Rechtsbuch 947.200).

<sup>10</sup> Ordonnance concernant l'enseignement du ski dans le canton du Jura (RSJu 935.221).

<sup>11</sup> Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten, Art. 10 (GS IX/B/25/1).

<sup>12</sup> Einführungsreglement zum Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risiko- aktivitätenreglement, RiskR) (Urner Rechtsbuch 70.2322).

<sup>13</sup> [http://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/welcome.php?dienst\\_id=4105](http://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/welcome.php?dienst_id=4105).

<sup>14</sup> [http://www.sz.ch/xml\\_1/internet/de/application/d4/d29130/d1592/p27918.cfm](http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d4/d29130/d1592/p27918.cfm).

<sup>15</sup> <http://www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/amt-fur-wirtschaft-und-arbeit/risikoaktivitaeten>

<sup>16</sup> <http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbedingungen/gewerbebewilligungen1/risikoaktivitaeten.html>.

<sup>17</sup> Règlement sur les sports de neige et de randonnée, Art. 10 (RSV 935.25.21).

Der **Kanton Jura** verlangt für die Ausübung des Skilehrerberufs ein Patent, das bei bestandener Prüfung nach Abschluss des Skilehrerkurses erteilt wird. Dieses Patent muss durch den Besuch eines zweitägigen Wiederholungskurses jährlich erneuert werden. Die Tätigkeit von Assistenzleiterinnen und -leitern ist ebenfalls reglementiert; diese können nach erfolgreichem Abschluss des Vorkurses innerhalb von zwei Jahren unter der Verantwortung einer Skischulleiterin oder eines Skischulleiters Skiunterricht erteilen.

Im **Kanton Wallis** ist zum Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung für Schneesportlehrerinnen und -lehrer im Schneesportgebiet ein Nachweis erforderlich, dass die Kurse der Grundbildung (eidg. Fachausweis Schneesportlehrer/in oder Instruktor/in +VT +TR<sup>18</sup> von Swiss Snowsports oder Instruktor/in SSBS) besucht wurden, und es ist eine Garantie abzugeben, dass die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Pflichten eingehalten werden.

Im **Kanton Graubünden** wird für den Unterricht und die Betreuung im Schneesport im Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen – gegen direkte oder indirekte Vergütung – eine Ausbildung als Bergführerin bzw. Bergführer, Schneesportlehrerin bzw. -lehrer oder eine gleichwertige Ausbildung verlangt. Neben den weiter oben erwähnten Schneesporttätigkeiten reglementiert der Kanton Graubünden auch den Unterricht für Carving-Monoski (Skwal). Die Tätigkeit steht auch Bergführerinnen und Bergführern offen. Für sämtliche Begleit- oder Unterrichtstätigkeiten mithilfe von Schneesportmaterial ist eine kantonale Bewilligung erforderlich, auch wenn diese auf gesicherten Pisten und Langlaufloipen ausgeübt werden<sup>19</sup>.

#### **4. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz**

##### *Grundsatz*

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG<sup>20</sup> und das BGMD<sup>21</sup> geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI notwendig**<sup>22</sup>.

##### *Weitere Pflichten*

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** ([www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Einreise & Aufenthalt > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

<sup>18</sup> Siehe Schema zur Ausbildungsstruktur:  
[http://www.snowsports.ch/fileadmin/autoren/files/education/ausfuehrungsbestimmung\\_schneesportlehrausbildung\\_de.pdf](http://www.snowsports.ch/fileadmin/autoren/files/education/ausfuehrungsbestimmung_schneesportlehrausbildung_de.pdf)

<sup>19</sup> Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen, Art. 3 Abs. 1 Bst. g (RS/GR 947.200).

<sup>20</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

<sup>21</sup> Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.01

<sup>22</sup> <http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht>

### *Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?*

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBFI wenden.